

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Olpe hat mit Beschluss vom 21.09.2022 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 21.09.2022 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.11.2016 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Friedhofssatzung (Anlage 1)
der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Olpe für die Friedhofsanlage in
Dahl-Friedrichshal**

1.	Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern (Einzelgrab)	
1.1	Verstorbene unter 5 Jahre (Sargbestattung)	500,00 €
1.1.1	Verstorbene ab 5 Jahre (Sargbestattung)	1.000,00 €
1.2	Verstorbene unter 5 Jahre als Rasen-Sarggrab mit Gedenkplatte ohne Gestaltungsmöglichkeit	850,00 €
1.2.1	Verstorbene ab 5 Jahre Rasen-Sarggrab mit Gedenktafel ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.700,00 €
1.3	Verstorbene unter 5 Jahre Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	400,00 €
1.3.1	Verstorbene ab 5 Jahre Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	800,00 €
1.4	Verstorbene unter 5 Jahre Rasen-Urnengrab mit Gedenktafel ohne Gestaltungsmöglichkeit	800,00 €
1.4.1	Verstorbene ab 5 Jahre Rasen-Urnengrab mit Gedenktafel ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.600,00 €
2.	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppelgrab)	
2.1	Wahlgrab (Sarg) – je Grabstelle	1.000,00 €
2.2	Zusätzliche Bestattung einer Urne	600,00 €
2.3	Urnenwahlgrab – je Grabstelle	800,00 €
3.	Wiedererwerb und sonstiger Erwerb von Nutzungsrechten	
3.1	Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren	
3.2	<u>Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr)</u> sofern bei einer Belegung von Wahlgrabstätten die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.	
3.3	bei Erdbestattung – je Grabstelle und Jahr	33,00 €
3.4	bei Urnenbestattung – je Grabstelle und Jahr	32,00 €
4.	Nebenleistungen	

4.1	Benutzung der Leichenhalle	200,00 €
4.2	Benutzung der Leichenhalle zur Verabschiedung bei Urnenbestattungen (1 Tag)	100,00 €
5. Ausgrabungen und Umbettungen		
5.1	Grund- und Bearbeitungsgebühr	50,00 €
5.2	Die Kosten für Umbettungen auf dem gleichen oder auf einem anderen Friedhof werden nach Aufwand berechnet.	
6. Genehmigungsgebühren		
6.1	Antrag und Prüfung für die Errichtung bzw. Veränderung eines Grabdenkmals	25,00 €
7. Sonderleistungen		
7.1	Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger/ Friedhofsverwaltung im Rahmen der Grabherstellung, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

Die für Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie für Ausgrabung/Umbettung entstehenden Kosten werden von dem von der Friedhofsverwaltung Dahl/Friedrichsthal beauftragten Unternehmen direkt mit den Angehörigen der/des Verstorbenen abgerechnet. Aufgrund unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit der Grabstellen können diese Kosten variieren.



Staatsaufsichtlich genehmigt
 09. NOV. 2022
 Arnsberg, den
 Bezirksregierung Arnsberg
 Im Auftrag

Olpe, 21.09.2022
 Ort, Datum

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
 Paderborn, den 26.10.2022
 Az.: 6.10.1/2234.30.10 # 73611/19011-2022
 Erzbischöfliches Generalvikariat